

Ursachen für Asymmetrien in den Außenhandelsstatistiken

Von der Außenhandelsstatistik wird erwartet, dass die spiegelbildlichen Ergebnisse der Partnerländer (zum Beispiel die deutschen Exporte nach Italien und die italienischen Importe aus Deutschland oder die deutschen Importe aus China und die chinesischen Exporte nach Deutschland) im Wesentlichen übereinstimmen. In der Praxis ist dies allerdings mitunter – trotz großer Sorgfalt der beiderseitigen Statistikbehörden – nicht der Fall. Dafür gibt es eine Reihe von Ursachen, die je nach den beteiligten Partnerländern ein unterschiedliches Gewicht haben können:

- **Warennummern**

Die warensystematische Zuordnung, d.h. die Einreihung der Waren in das rund 9.500 Warennummern umfassende Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Dabei kann es seitens der Meldepflichtigen zu unterschiedlichen Auffassungen kommen, welche Warennummer anzuwenden ist. So können sich Fehler und Abweichungen auf der Detailebene ergeben, wenn die gehandelten Güter in den beteiligten Ländern in unterschiedlichen Warennummern erfasst werden. Auswirkungen auf den Gesamthandelswert hat dies allerdings nicht.

- **Partnerland**

Unterschiedliche Partnerlandangaben sind eine der häufigsten und wichtigsten Ursachen für Spiegelbilddifferenzen. Bei den **Exporten** ist als Partnerland generell das letzte Bestimmungsland anzugeben, in dem die Ware ge- oder verbraucht bzw. be- oder verarbeitet wird. Bei **Importen** weist die deutsche Statistik grundsätzlich das Ursprungsland der Ware nach. Dabei handelt es sich um das Land, in dem diese vollständig gewonnen oder hergestellt wurde. Erhoben wird daneben auch das Versendungsland, also das Land, von dem aus die Ware direkt nach Deutschland geliefert wurde und das sich vom Ursprungsland unterscheiden kann.

Bei einem Vergleich der Außenhandelsdaten zweier Länder ist es daher wichtig, die Abgrenzung der Partnerländer zu beachten. So kann ein Vergleich zwischen den spiegelbildlichen Exporten und Importen zweier Länder unterschiedlich ausfallen, je nachdem, ob bei den Importen die Zahlen nach dem Ursprungs- oder dem Versendungslandkonzept zum Abgleich herangezogen werden.

Der „Rotterdam-Effekt“: Der so genannte „Rotterdam-Effekt“ tritt häufig bei der Unterwegsverzollung auf. Ein deutsches Unternehmen kauft in den USA Waren ein und lässt diese über die Niederlande nach Deutschland verbringen. In Rotterdam werden die Waren in das Verfahren des zoll- und einfuhrumsatzsteuerrechtlichen freien Verkehrs mit gleichzeitiger innergemeinschaftlicher Lieferung nach Deutschland übergeführt. Häufig gehen Unternehmen in diesem Fall davon aus, durch die Abwicklung der Zollformalitäten an der EU-Außengrenze ihrer Meldepflicht nachgekommen zu sein. Tatsächlich ist aber in Deutschland eine Eingangsmeldung abzugeben und in den Niederlanden eine Versendungsmeldung. Die Waren sind durch die Überführung in den freien Verkehr statistisch zu Gemeinschaftswaren geworden und der anschließende Weitertransport der Ware aus den Niederlanden nach Deutschland ist damit ein im Intrastat-System zu erfassender innergemeinschaftlicher Warenverkehr. Wenn die entsprechende Intrastatmeldung

der Unternehmen fehlt und diese erst nachgefordert werden muss, führt auch dies zu Differenzen bei den Spiegelbildvergleichen.

Spiegelbildliche Differenzen entstehen auch, wenn der Exporteur zum Zeitpunkt seiner Meldung nicht weiß, für welches Land die Ware letztendlich bestimmt ist und daher ein vorläufiges Bestimmungsland angibt. Dieses ist dann in den Ausfuhrdaten enthalten, während dem Einführer im endgültigen Bestimmungsland das Ursprungsland bekannt ist und dies entsprechend in der nationalen Statistik nachgewiesen wird.

- **Indirekte Ausfuhr**

Eine Art „Rotterdam-Effekt“ kann auch auftreten, wenn etwa ein deutsches Unternehmen Waren an einen Kunden in den USA verkauft, die zunächst von Deutschland nach Rotterdam (Niederlande) verbracht und von dort verschifft werden. Werden diese Waren erst in Rotterdam in das EU-Ausfuhrverfahren überführt, ist zunächst in Deutschland eine Intrastatmeldung für den Intra-EU-Export in die Niederlande und dort eine Intra-EU-Importmeldung abzugeben, da die Ausfuhr in das Drittland erst in den Niederlanden statistisch erfasst wird. Auf diese Weise können im Rahmen der Erfassung des Außenhandels zwischen Deutschland und den USA Differenzen auftreten, denn die USA werden in diese Fall eine Einfuhr aus Deutschland nachweisen, während in Deutschland eine Versendung in die Niederlande registriert wird. Beginnt hingegen das EU-Ausfuhrverfahren bereits in Deutschland durch die Abgabe der Ausfuhranmeldung beim deutschen Zoll, was den Regelfall darstellt, so entfällt die Intrastat-Meldung und das Risiko diesbezüglicher Spiegeldifferenzen tritt nicht auf.

- **Dreiecksgeschäfte**

Der sogenannte Dreieckshandel betrifft die Fälle, in denen zwischen drei Unternehmen in drei Mitgliedstaaten über denselben Gegenstand Handelsgeschäfte abgeschlossen werden und dieser unmittelbar vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer gelangt. Dies ist der Fall, wenn beispielsweise ein französisches Unternehmen bei einem deutschen Unternehmen Waren kauft und diese von Deutschland direkt zum Endkunden nach Österreich liefern lässt. Hier findet ein Warenverkehr zwischen Deutschland und Österreich statt, während Zahlungen von Österreich nach Frankreich und von Frankreich nach Deutschland erfolgen. Für diesen Fall sehen die Rechtsvorschriften der EU vor, dass in Deutschland ein Intra-EU-Export nach Österreich und in Österreich ein Intra-EU-Import aus Deutschland gemeldet wird, da der Gegenstand der Intrahandelsstatistik der physische grenzüberschreitende Warenverkehr ist. Es kommt jedoch immer wieder vor, dass Unternehmen Meldungen über Im- und Exporte abgeben, die der Rechnungstellung folgen.

- **Bewertung der Waren**

- **Statistischer Wert – CIF / FOB**

Auch die Angabe des Statistischen Werts kann eine Ursache für Differenzen bei Spiegelvergleichen sein. Entsprechend den internationalen Standards wird in der Außenhandelsstatistik als Warenwert der Grenzübergangswert (Statistischer Wert) zu Grunde gelegt.

In den meisten Ländern werden, wie in der Europäischen Union (EU), Einfuhren als „Cost-Insurance-Freight-Wert“ (CIF; Warenwert an der deutschen Außengrenze, inkl. der Transportkosten vom Ursprungsland bis dorthin) und Ausfuhren mit dem „Free-on-Board-Wert“ (FOB;

Warenwert an der deutschen Außengrenze inklusive der Transportkosten bis dorthin) erfasst. Die hierdurch entstehenden spiegelbildlichen Wertdifferenzen entsprechen etwa den jeweils angefallenen Transport- und Versicherungskosten und werden somit umso größer, je weiter das Partnerland von Deutschland entfernt ist.

○ **Zölle und Steuern**

In der EU wird für die Außenhandelsstatistik der Warenwert ohne Zölle und Steuern erfasst. Dies kann außerhalb der EU anders geregelt sein.

○ **Veredelungsgeschäfte / kostenfreie Lieferungen / Leasing**

Bei Veredelungsgeschäften entspricht der Statistische Wert (Grenzübergangswert), dem Gesamtbetrag, der beim Verkauf der entsprechenden Waren vor bzw. nach Veredelung berechnet worden wäre auch wenn die Waren Eigentum des Lieferers bleiben. Vereinfacht kann dieser für die Lieferung nach Veredelung wie folgt berechnet werden: Veredelungskosten (Lohn und Material) plus dem Wert der zuvor aus- oder eingeführten unveredelten Waren sowie den Versicherungs- und Beförderungskosten bis zur deutschen Grenze.

Für Waren, die kostenfrei oder im Rahmen eines Miet- oder Leasinggeschäftes in ein Partnerland geliefert werden, ist in der deutschen Außenhandelsstatistik als Statistischer Wert der Preis der Ware anzugeben, der im Falle eines Kaufgeschäfts unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs vermutlich berechnet worden wäre.

Die Erfassung des so genannten „Statistischen Werts“ (Grenzübergangswert) kann auch in diesen Fällen in Partnerländern außerhalb der EU anders geregelt sein.

○ **Währungseffekte**

Bei der Umrechnung von Währungen folgt die deutsche Außenhandelsstatistik der Methodik in der EU und legt den amtlichen Wechselkurs zum Zeitpunkt der Meldung zugrunde. Bezüglich der Umrechnung werden in Partnerländern tlw. unterschiedliche Methoden angewendet.

○ **Handel zwischen verbundenen Unternehmen**

Infolge der Globalisierung gewinnt der grenzüberschreitende Handel zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften immer mehr an Bedeutung. Bei diesen Geschäften werden oftmals nur noch interne Verrechnungspreise registriert. Als statistischer Wert in der Intrastatmeldung ist jedoch der Preis der Ware anzugeben, der im Falle eines Kaufs unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen voneinander unabhängigen Käufern und Verkäufern vermutlich vereinbart worden wäre. Da dieser Wert nur geschätzt werden kann, sind die Ergebnisse eines Vergleichs ebenfalls mit Unsicherheiten behaftet.

● **Zeitliche Zuordnung**

Aufgrund von Transportzeiten oder auch verzögerten Meldungen kann es vorkommen, dass ein Außenhandelsgeschäft in den beteiligten Ländern unterschiedlichen Berichtszeiträumen zugeordnet wird. Fallen diese Zeiten in den Jahreswechsel, so kann es vorkommen, dass der Wert in beiden Partnerländern sogar in unterschiedlichen Jahren nachgewiesen wird. Auch abweichende Aktualisierungs- und Revisionszyklen können in den beteiligten Ländern zu Differenzen in den unterjährigen Außenhandelsergebnissen führen.

- **Schwelleneffekt**

Das Intrastat-System beruht auf einem Schwellensystem, durch das der größte Teil der Intra-handel betreibenden europäischen Unternehmen (vor allem kleinere und mittlere Unternehmen) von der Meldepflicht zur Intrahandelsstatistik befreit sind. Die Abdeckung des Handels nach Anwendung der Schwellen¹ kann je nach Mitgliedstaat und Handelsrichtung unterschiedlich hoch sein. Hinzu kommt, dass aufgrund der unterschiedlichen Unternehmensstruktur auf der Import- und der Exportseite die Versendungszahlen eines Landes häufig über den spiegelbildlichen Eingangszahlen des Partnerlandes liegen. So stehen wenigen großen Unternehmen, die eine Ware produzieren und exportieren, in der Regel viele kleinere und mittlere Unternehmen im Importland gegenüber, die diese Ware kaufen und importieren. Daraus folgt: während die Unternehmen des Exportlandes die Schwellengrenze überschreiten, fallen im Importland kleinere Unternehmen unter die Schwellengrenze und sind damit zur Intrahandelsstatistik nicht meldepflichtig. Auch hierdurch können auf Warenebene Spiegeldifferenzen entstehen.

- **Zuschätzungen**

Zuschätzungen für die unterhalb der Meldeschwelle liegenden Unternehmen und für Meldeausfälle werden mithilfe der Daten der Finanzverwaltung vorgenommen und dienen der Vervollständigung der statistischen Information. Bei Anwendung unterschiedlicher Zuschätzverfahren in den Partnerländern können sie jedoch zu Abweichungen zwischen den spiegelbildlichen Ergebnissen auf Warenebene führen.

- **Methodische Unterschiede**

- **Besondere Warenbewegungen**

Für die Behandlung von „besonderen Warenbewegungen“ ist beispielsweise in der EU festgelegt, dass bei Schiffen und Flugzeugen nicht der Grenzübertritt der Anknüpfungspunkt für den Ex- oder Import ist, sondern der Wechsel des ökonomischen Eigentums zwischen einer in Deutschland und einer im Ausland ansässigen natürlichen oder juristischen Person (Unternehmen). Dies kann in Partnerländern außerhalb der EU anders geregelt sein. Für elektrischen Strom, dessen „Warenbewegung“ nur schwer zu erfassen ist, gibt es möglicherweise ebenfalls unterschiedliche Erhebungsverfahren.

Dies gilt gegebenenfalls auch für die Erfassung des Handels mit Lizenzen oder Abfällen.

- **Vereinfachungsmöglichkeiten**

Vereinfachungsmöglichkeiten werden in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen für die Meldung einer Vielzahl unterschiedlicher Warennummern gewährt, etwa für vollständige Fabrikationsanlagen sowie für Teile und Zubehör bestimmter Warenkapitel. Diese vereinfachten Meldungen werden dann in den Warenkapiteln 98 und 99 veröffentlicht. In den Partnerländern sind solche Vereinfachungen nicht möglich oder anders ausgestaltet. Damit kann es zu Verschiebungen zwischen den Kapiteln des Warenverzeichnisses kommen.

¹ Aktuell gelten in Deutschland Abdeckungsgrade von 97% für die Intra-EU-Exporte und 93% für Intra-EU-Importe. Daraus ergeben sich die ab dem 1.1.2016 geltenden Meldeschwellen im Intrahandel: 500.000 Euro für Ausfuhren in und 800.000 Euro für Einfuhren aus EU-Mitgliedstaaten. Damit sind rund 90% der Intrahandel betreibenden Unternehmen in Deutschland von der Meldepflicht zur Intrahandelsstatistik befreit.

○ Befreiungen

Möglicherweise sind bestimmte Warenbewegungen (z.B. Reparaturen) anders als in Deutschland im Partnerland nicht von der statistischen Meldung befreit.

○ Software

In der EU wird nur Standardsoftware als Ware in der Außenhandelsstatistik berücksichtigt, während speziell für einen Kundenbedarf erstellte Software als Dienstleistung zählt und daher nicht in die Außenhandelsstatistik eingeht. Diese Behandlung von Software kann in Drittländern von der in der EU angewandten Methodik abweichen.

○ Nationale Gründe

Oftmals sind auch nationale Besonderheiten die Ursache für Abweichungen bei Spiegelvergleichen. Entgegen allen internationalen Empfehlungen und Regelungen werden Warenverkehre mitunter in unüblicher Weise erfasst. Häufigste Besonderheiten sind die Nichterfassung von Warenverkehren staatlicher Stellen und die Befreiung von Privatpersonen von der Meldepflicht bei der Einfuhr von Kraftfahrzeugen.

○ Handelsland

Einige Drittländer erfassen im Rahmen der Außenhandelsstatistik nicht wie international üblich das Versendungs- bzw. Ursprungsland auf der Importseite und das Bestimmungsland auf der Exportseite, sondern das Handelsland als Partnerland. Es führt zu Differenzen, wenn Handelsland und Versendungs-/Ursprungsland bzw. Bestimmungsland nicht identisch sind. Diese Länder weisen dann nicht den physischen Warenverkehr nach, sondern den Geldfluss. Auch wenn das Ursprungsland nicht bekannt ist, wird stattdessen in manchen Ländern das Handelsland als Ursprungsangabe registriert, obwohl in diesen Fällen das Versendungsland als Ursprungsangabe verwendet werden sollte.

● General-/Spezialhandel

Bei einem Vergleich der Außenhandelsstatistiken zweier Länder können sich Abweichungen durch unterschiedliche Systeme (Generalhandel und Spezialhandel) ergeben. Der Generalhandel umfasst alle nach Deutschland eingehenden und aus Deutschland ausgehenden Waren mit Ausnahme der Waren der Durchfuhr, die in der Außenhandelsstatistik keine Berücksichtigung finden. Der Spezialhandel umfasst dagegen im Wesentlichen nur die Waren, die zum Gebrauch, Verbrauch, zur Be- oder Verarbeitung in Deutschland eingehen und die Waren, die aus der Erzeugung und der Be- und Verarbeitung in Deutschland stammen und ausgehen.

Kurz gefasst: Im Spezialhandel sind im Unterschied zum Generalhandel nicht enthalten:

- die Einfuhr von Waren auf Lager
- die Ausfuhr von Waren aus Lager

Eingeschlossen im Spezialhandel sind jedoch die Übergänge (Entnahmen) aus Lager in den freien Verkehr oder in die aktive Veredelung.

Die Generalhandelsergebnisse eignen sich insbesondere für internationale Vergleiche, weil in diesem Nachweis sämtliche grenzüberschreitende Warentransaktionen enthalten sind. Die

Ergebnisse des Spezialhandels sind hingegen geeignet, um Aufschlüsse über die produktions- und verbrauchswirtschaftliche Bedeutung der Warenverkehre zu erhalten.

Ein Vergleich der Außenhandelsdaten mit Zahlen des Spezialhandels auf der einen und Zahlen des Generalhandels auf der anderen Seite kann zu großen Differenzen führen. Die EU weist grundsätzlich den Spezialhandel nach, während die UN empfiehlt, den Generalhandel zu erfassen. Das Statistische Bundesamt erfasst beide Systeme, veröffentlicht aber hauptsächlich Daten des Spezialhandels. Zahlen des Generalhandels können auf Nachfrage ebenfalls geliefert werden.

- **Geheimhaltung**

Die statistische Geheimhaltung kann bewirken, dass in einem Land der Import bzw. Export einer Ware nicht veröffentlicht wird, im Partnerland aber in den Ergebnissen enthalten ist.

Kontakt :

Sabine Allafi; Tel.: +49 611 75-2993; sabine.allafi@destatis.de

Konrad Schemer; Tel.: +49 611 75-2312; konrad.schemer@destatis.de